



15. Juli 2005

Gemeinderat
9402 Mörschwil

Gemeinde Mörschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ Schutzverordnung

Zu Art. 7 der Allgemeinen Bestimmungen zur Schutzverordnung ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen von Art. 98 Abs. 2 BauG ausdrücklich erfüllt sein müssen.

Durch die kantonale Denkmalpflege wurden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass verschiedene „erhaltenswerte“ Bauten im Vergleich u.a. mit Bauten in anderen Gemeinden möglicherweise zu tief eingestuft sind. Es sind Häuser, welche in ihrer Typologie eher städtisch wirken, aber (oder gerade deswegen) für den damaligen Werdegang vom ländlich dominierten Mörschwil zur Gemeinde mit teils städtischen Wohnmustern typisch und zeugnishaft sind. Sie entstanden in der Zeit um die Jahrhundertwende, als ein Gesinnungswandel in der Architektur stattfand. Es wurde empfohlen, folgende Häuser durch den Inventarisator genauer überprüfen zu lassen (vgl. Inventar vom 18. März 2003):

Nr. 82 Bauernhaus Gärtli, [REDACTED]

Nr. 227 Villa Huebstrasse 7, [REDACTED]

Nr. 228 Villa Huebstrasse 8, [REDACTED]

Nr. 232 Chalet Rosita Huebstrasse 5, [REDACTED]

Nr. 234 Chalet Jsa Bahnhofstrasse 31, [REDACTED]

Eine Überprüfung dieser Objekte erfolgte nicht mehr. Wir weisen darauf hin, dass es sich möglicherweise dennoch um Kulturdenkmäler nach Art. 98 Abs. 1 BauG handelt.

Im übrigen ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

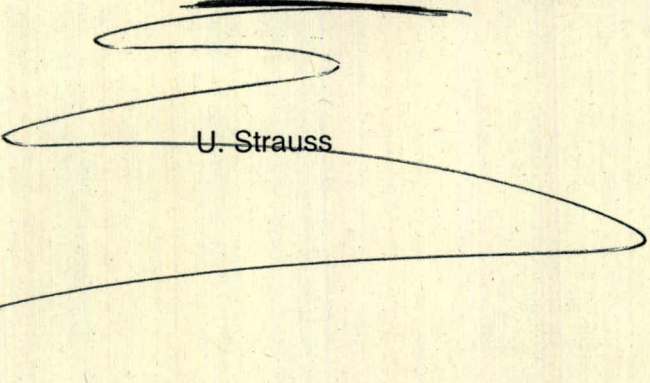
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Rechtsabteilung
Amt für Raumentwicklung